



## **Erläuterungen zur Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza**

### **I. Ausgangslage**

Die Aviäre Influenza ist in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) als hochansteckende Seuche geregelt (Art. 2 Bst. o TSV). Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel (Art. 122 TSV). Besonders schwer und schnell erkranken Hühner und Truten. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken teilweise weniger schwer, können den Erreger aber trotzdem weiterverbreiten. Gemäss heutigem Stand der Wissenschaft gibt es keine Möglichkeiten, infizierte Tiere mit Aussicht auf Erfolg zu therapieren, weshalb Therapieversuche verboten sind (vgl. Art 81 TSV). Derzeit laufen Forschungsprojekte zur Impfung, jede Verwendung von Impfstoffen bedarf jedoch immer einer vorherigen Genehmigung durch das BLV. Die Möglichkeiten der Bekämpfung beschränken sich damit auf die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche durch Tötung von infizierten und möglicherweise infizierten Tieren. Strenge Biosicherheits-massnahmen sind entscheidend, um Tierhaltungen vor dem Eintrag der Seuche zu schützen. Die Tötung von infizierten Tieren ist zudem mit Blick auf das Tierwohl wichtig, da es den Tieren durch die Seuche verursachtes Leiden erspart.

Aufgrund der zahlreichen Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) bei Wildvögeln galten diesen Winter in der ganzen Schweiz besondere Schutzmassnahmen, um Tierhaltungen vor Eintrag der Aviären Influenza zu schützen. Die Verordnung des BLV vom 24. November 2022<sup>1</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza verpflichtete die Tierhaltenden vom 28. November 2022 bis zum 30. April 2023 dazu, ihr Geflügel vor Kontakt mit Wildvögeln zu schützen, Hühnervögel von Gänse- und Laufvögeln getrennt zu halten sowie besonders strenge Hygienemassnahmen anzuwenden. Im Zeitraum von November 2022 bis April 2023 waren drei Tierhaltungen mit Geflügel von HPAI betroffen. Das BLV und der Kanton Zürich haben die Öffentlichkeit darüber informiert. Die Medienmitteilungen sind auf der Webseite [Vogelgrippe beim Tier](#) einsehbar. Aufgrund einer starken Abnahme der Fälle bei Wildvögeln konnten die Schutzmassnahmen per 1. Mai 2023 aufgehoben werden. Das BLV hatte in seiner Medienmitteilung anlässlich der Aufhebung<sup>2</sup> jedoch darauf hingewiesen, dass die Seuchensituation weiterhin aufmerksam beobachtet wird.

Anfang Mai haben Ornithologen in den Brutkolonien von Möwen im Neeracher Ried im Kanton Zürich und in der Nähe von Rapperswil im Kanton St. Gallen vermehrt Todesfälle bei Möwen beobachtet. In den Laboruntersuchungen wurde die hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Am 19. Mai 2023 wurde der Virus des gleichen Subtyps auch bei am Pfäffikersee tot aufgefundenen Lachmöwen nachgewiesen. Weitere Untersuchungen um eine allfällige weitere Ausbreitung der Seuche feststellen zu können sind in Vorbereitung (Art. 122f Absatz 1 TSV).

Nach Anhören der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte legt das BLV in der vorliegenden Verordnung nach Artikel 122f Absatz 2 TSV die Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Zudem ordnet es gestützt auf Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) vorübergehende Massnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 TSG an.

<sup>1</sup> SR 916.443.116

<sup>2</sup> [Vogelgrippe: Massnahmen per 1. Mai 2023 aufgehoben \(admin.ch\)](#)



## **II. Die Bestimmungen im Detail**

### **Artikel 1: Gegenstand**

Die Verordnung legt das Beobachtungsgebiet und den Umfang von Kontrollgebieten fest. Zurzeit sind Brutgebiete von Lachmöwen in den Kantonen Zürich und St. Gallen betroffen. Diese Situation kann sich rasch ändern.

### **Artikel 2 Beobachtungsgebiet**

Aufgrund der möglichen dynamischen Entwicklung ist es nötig, die ganze Schweiz einschliesslich der Deutschen Enklave Büsingen im Kanton Schaffhausen, zum Beobachtungsgebiet zu erklären.

### **Artikel 3 Kontrollgebiet**

In der Brutzeit bleiben Lachmöwen in der Regel in der Nähe ihres Brutgebietes.

Da die Einschränkungen der Freilandhaltung Auswirkungen auf das Tierwohl haben, werden die Kontrollgebiete im Sinne einer Risiko/Nutzen-Abwägung festgelegt. Die Verordnung legt den Umfang von Kontrollgebieten fest: ein Risiko für Tierhaltungen, welches die Einschränkung der Freilandhaltung rechtfertigt, wird in der Regel für ein Gebiet im Umkreis von 1 km um infizierte Brutgebiete und Brutgebiete in deren Nähe angenommen. Die Entscheidung, ob ein Brutgebiet ein Risiko für Geflügelhaltungen in diesem Bereich darstellt, obliegt den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten. Dazu halten sich die Kantone und das BLV gegenseitig auf dem Laufenden.

### **Artikel 4 und 5 Melde- und Aufzeichnungspflichten**

In Tierhaltungen mit 100 und mehr Stück Geflügel müssen Tierhaltende Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen (Art. 4 Abs. 2). Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 konkretisieren die bereits nach Art. 11 TSG und Art. 61 TSV bestehenden Meldepflichten von Tierhaltenden sowie Tierärztinnen und Tierärzten bei Vorliegen von seuchenverdächtigen Erscheinungen. Tierhaltende sollen zunächst ihre Tierärztin oder ihren Tierarzt konsultieren. Diese bzw. dieser entscheidet nach Beurteilung der Situation über die Meldung an die Veterinärbehörde.

### **Artikel 6 Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen**

Da Kontrollgebiete dort festgelegt werden, wo ein Eintragsrisiko von Aviärer Influenza für Geflügelhaltungen besteht, darf an dort stattfindenden Märkten und Ausstellungen kein Geflügel aufgeführt werden.

### **Artikel 7 Überwachung der Geflügelhaltungen**

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome in einem Gebiet melden.

## **III. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 27. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2023.

## **IV. Auswirkungen**

Die in den Beobachtungs- und Kontrollgebieten zu treffenden Massnahmen haben gewisse Einschränkungen für die die Geflügelhaltenden zur Folge. Diese sind jedoch auch in ihrem Interesse, da durch eine Verhinderung der Weiterverschleppung der Aviären Influenza grosses Tierleid und grosser wirtschaftlicher Schaden vermieden werden kann. Daher werden die Einschränkungen als zumutbar und erforderlich erachtet.

## **V. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Bekämpfungsmassnahmen erfüllen die mit der EU vereinbarten und in Anhang 11 Artikel 2 und Anlage 1 Ziffer V des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>3</sup> festgehaltenen Vorgaben und sind somit mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar.

---

<sup>3</sup> SR 0.916.026.81